



Ortsclub
im ADAC



Satzung des Chemnitzer Automobil- und Motorrad-Club e.V. im ADAC

in der am 12. August 2022 von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Fassung

1. Name und Sitz

- 1.1. Die am 24. November 1957 gegründete Vereinigung führt den Namen „Chemnitzer Automobil- und Motorrad-Club e.V. im ADAC,,
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand ist Chemnitz. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister Der Stadt Chemnitz im Kreisgericht Mitte-Nord unter der Registriernummer 113 am 06. Juli 1990 eingetragen.

2. Zweck

- 2.1. Der Zweck der Vereinigung ist
 - 2.1.1. der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports, der motorisierten Touristik und des Kraftfahrtwesens verfolgen
 - 2.1.2. die Förderung des Zweiradsportes zu verfolgen
 - 2.1.3. die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrtwesens durch die Pflege des Motorsports und der motorisierten Touristik
 - 2.1.4. die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an ihre Mitglieder
 - 2.1.5. die Förderung des Amateursports
- 2.2. Die Satzung wird auch durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und durch die Organisation motorsportlicher Veranstaltungen im Rahmen der Regeln der nationalen und internationalen Motorsport-Organisation sowie die Arbeit mit interessierten Jugendlichen verwirklicht.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung der Ehrenamtspauschale gemäß EStG ist statthaft; Entscheidungen darüber trifft der Vorstand.
- 2.5. Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist unstatthaft.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft im Chemnitzer Automobil- und Motorrad Club e.V. ist an keine Bedingung gebunden.
- 3.2. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3.3. Die Anmeldung als Mitglied des Vereins hat mittels eines Aufnahmeantrages zu erfolgen. Dabei müssen alle Auskünfte erteilt werden, die zur Feststellung der Eignung als Mitglied notwendig sind.
- 3.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragssteller.

- 3.5. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- 3.6. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
- 3.7. Nachweise für den ermäßigten Mitgliedsbeitrag sind eigenständig durch das Mitglied jährlich zu erbringen. Ausgenommen hiervon sind Altersrentner.
- 3.8. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 3.9. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.
- 3.9. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 3.9.1. Tod
 - 3.9.2. Austritt
 - 3.9.3. Streichung
 - 3.9.4. Ausschluss
- 3.10. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
- 3.11. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht der Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Absatz 3.7 bestehen.
- 3.12. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 3.13. Rechte an der Nutzung des Vermögens und der Einrichtungen des Vereins erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 3.14. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgend, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat, wegen Verkehrsgefährdung oder Trunkenheit oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 3.15. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine Berufung an das Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Dieses entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muss zur Sitzung des Schiedsgerichtes vorgeladen werden, ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
- 3.16. Mitglieder, die den Beitrag säumig sind, auch nach der zweiten Mahnung, verwirken ihre satzungsgemäße Rechte bis zum Verlust der Mitgliedschaft; Forderungen bleiben bestehen. Die Streichung wird dem Mitglied durch einfachen Brief mitgeteilt.

4. Rechte der Mitglieder

- 4.1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres in eine Funktion innerhalb des Vereins gewählt werden.
- 4.2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, vom Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrtwesens, des Motorsports und der Motortouristik zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung und alle Leitungen zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins und des Verbandes zu führen.
- 4.3. Die Mitgliederrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

5. Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und in deren Rahmen getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- 5.2. von den Mitgliedern wird ein vorbildliches Verhalten im Straßenverkehr sowie bei der Teilnahme an sportlichen und touristischen Veranstaltungen erwartet.

6. Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um Motorsport und Motortouristik, das Kraftfahrzeugwesen, den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand bzw. die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

7. Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kommissionen
- 7.2. Alle Wahlfunktionen des Vereins sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Funktion entstehenden Auslagen können zurückerstattet werden.
Die Entscheidung hierzu trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.

8. Die Jahreshauptversammlung

- 8.1. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet jährlich im I. Quartal des Jahres statt. Die Einberufung sowie Festlegung von Ort und Zeitplan erfolgt durch den Vorstand und wird mindestens 4 Wochen vorher durch geeignete Medien bekannt gegeben.
Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegen besonders
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein insgesamt zu erfüllenden Aufgaben
 - c) die Bestätigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - d) die Entscheidung über Änderungen der Satzung
 - e) die Festlegung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages

- f) die Wahl des Vorstandes, der Verwaltungsrevisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes gemäß Artikel 9.10. und 16.
 - g) Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - h) Die Entlastung des Vorstandes
- 8.1.1. die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist in allen in der Tagesordnung benannten Angelegenheiten beschlussfähig. Ein Beschluss über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - 8.1.2. Anträge, die von der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden. Sie werden am Tag der Versammlung den Delegierten unterbreitet. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung stehen, kann nur entschieden werden, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder widerspricht. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen jedoch immer mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
 - 8.2. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind aufgrund eines Vorstandsbeschlusses des Vereins oder auf schriftliche Forderung von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung gilt Punkt 8.1. der Satzung.

9. Der Vorstand

- 9.1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister und
 - dem Geschäftsführer des Vereins.
 Je zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Für die Durchführung des elektronisch banking ist der Schatzmeister allein zeichnungsberechtigt.
 Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 5 Beisitzern.
- 9.2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstandes kann jedoch durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden. Scheidet im Verlauf einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl betraut werden. Erfolgt keine Neuwahl zur Vollversammlung, kann durch diese ein Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied kommissarisch dazu bestimmt werden.
 Durch die Jahreshauptversammlung kann jedoch auch eine Neuwahl erfolgen.
- 9.3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen und Betrieben, die Leitung des Vereins zwischen den Jahreshauptversammlungen und deren Vorbereitungen sowie die Beschlussfassung zu allen Fragen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Jahreshauptversammlung fallen.
- 9.4. Der Vorstand führt regelmäßige Beratungen durch. Eine außerordentliche Beratung ist einzuberufen, wenn das mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen. Er ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
- 9.5. in wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegen, deren Erledigung aber nicht bis zu deren Einberufung warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbstständig zu handeln. Derartige Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung.

9.6. Jedes Vorstandsmitglied, auch ein Beisitzer hat eine Stimme. Diese ist nicht mehr oder weniger wert als die der anderen, auch des Vorsitzenden. Für einen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

9.7. Ein Beschluss des Vorstandes ist auch dann rechtskräftig, wenn dieser nur online durchgeführt werden konnte

10. Die Verwaltungsrevisoren

Die von der Jahreshauptversammlung gewählten zwei Verwaltungsrevisoren überwachen die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Sie sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen. Über die Tätigkeit ist der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen den Organen des Vereins nicht angehören. Die Verwaltungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

11. Die Kommissionen

11.1. Der Vorstand oder die Jahreshauptversammlung können zur Realisierung spezieller Fragen ständige oder zeitweilige Kommissionen berufen.

11.2. Die Leiter der Kommissionen sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und verpflichtet, dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

12. Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Finanzgeschäfte verpflichtet, hat Quartalsweise zur Finanzabrechnung Stellung zu nehmen und über die Einhaltung des Haushaltsplanes zu wachen. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Jahreshauptversammlung ein Finanzbericht vorzulegen.

13. Beiträge

Über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie Beitragsgruppen beschließt die Jahreshauptversammlung. Die Beiträge sind am 08. März jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder, die dem Verein nach dem 30. Juni beitreten, zahlen den halben Jahresbeitrag. Nach dem 30. November beitretende Mitglieder bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das folgende Kalenderjahr entrichten. Beitragsvergünstigungen in besonderen Fällen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

14. Wahlen und Abstimmungen

14.1. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, die Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen, nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

14.2. eine briefliche Abstimmung ohne Einberufung der Jahreshauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung ist in einzelnen, besonders dringlichen Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt in diesem Fall als Stimmenthaltung.

15. Protokollführung

Über alle Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Sie sind vom Leiter der Beratung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Jahreshauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

16. Schiedsgericht

- 16.1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins, die auf die Mitgliedschaft zurückzuführen sind, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.
- 16.2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
- 16.3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.
Die Wahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
- 16.4. Jede Partei kann für das Schiedsgericht einen Fürsprecher ernennen.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1. Die Auflösung des Chemnitzer Automobil- und Motorrad-Clubs kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 17.2. Die die Auflösung beschließende Jahreshauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- 17.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

18. Datenschutz im Verein

- 18.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 18.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 18.3.1. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.